

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgraffschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1872.

XXII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 19. December 1872.

22.

Rundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei in Triest vom 25. September 1872,

womit die Eintheilung des Küstenlandes in 4 Forstbezirke und die Bestimmungen über den Wirkungskreis der den politischen Behörden zugewiesenen Forsttechniker verlautbart werden.

In Folge Erlasses des k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 13. Mai d. J. Z. ⁵⁹²⁹/₂₃₇ wird hiemit die Bestellung der zur staatlichen Forstaufsicht und Hebung der Waldcultur im Küstenlande bestimmten politischen Forstorgane, der denselben zugewiesene Dienstrayon, sowie deren Wirkungskreis mit Nachfolgendem zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

A. Forstorgane.

I. Der Landesforstinspector als technischer Beirath bei der k. k. Statthalterei, welchem neben den Agenden als Forstinspector für das ganze Verwaltungsgebiet und nebst der unmittelbaren Leitung der Karstbewaldung noch der Forstbezirk Triest für die Staatsforstaufsicht und die Handhabung des Forstgesetzes nach den unten folgenden Bestimmungen zugewiesen sind.

Als Hilfsorgane sind dem Forstinspector beigegeben:

Ein Forstadjunct oder Forstpracticant mit dem Siege in Triest.

Vier Forstwarte am Karste zur Durchführung der Aufforstungen, und Mitwirkung bei der Handhabung des Forstgesetzes mit dem Siege in Comen, Rodik, Castelmovo und Dolina.

Zwei Forstgehilfen zur Aufsicht in den Centralsaat- und Baumschulen zu Görz und Monte Sermin.

II. Drei Forstcommissäre mit den Sizen in Tolmein, Bolosca und Pisino.

Als Hilfsorgan ist dem Forstcommissär in Tolmein ein Forstassistent mit dem Sitze in Flitsch und dem Forstcommissär in Bolosca ein Forstassistent mit dem Sitze in Castelnovo beigegeben.

B. Forstbezirke.

I. Forstbezirk Triest, umfassend die Gerichtsbezirke Görz, Haidenschaft, Gradisca, Cormons, Cervignano, Monfalcone, Sefana, Comen, Capodistria, Pirano, Pingvente und das Stadtgebiet von Triest.

II. Forstbezirk Tolmein, umfassend die Gerichtsbezirke Flitsch, Tolmein, Kirchheim und Canale.

III. Forstbezirk Bolosca, umfassend die Gerichtsbezirke Bolosca, Castelnovo, Inseln Veglia, Cherso und Lussin.

IV. Forstbezirk Pisino, umfassend die Gerichtsbezirke Pisino, Albona, Pola, Dignano, Rovigno, Parenzo, Montona und Buje.

C. Bestimmungen

über den Wirkungskreis und die Aufgaben des Forstinspectors und der 3 Forstcommissäre.

Bestimmungen

über die dienstliche Stellung und den Wirkungskreis des bei der k. k. Statthalterei in Triest bestellten k. k. Forstinspectors.

§. 1.

Der Forstinspecteur wird dem Status der Statthalterei zugewiesen und in die achte Diätenklasse eingereiht.

Derselbe bezieht einen Jahresgehalt von Zwölfhundert Gulden, welcher von fünf zu fünf Jahren um Einhundert Gulden erhöht wird, jedoch das Ausmaß von Achteinhundert Gulden nicht übersteigen darf, dann ein Reisepauschale von jährlichen Achtehundert Gulden, und ein jährliches Quartiergeld von Dreihundert Gulden.

Seine Ernennung erfolgt über Vorschlag des Statthalters durch das Ackerbau-Ministerium.

§. 2.

Der Wirkungskreis des Forstinspectors hat sich im Wesentlichen auf Ueberwachung der Durchführung des Forstgesetzes in allen seinen Theilen, auf Wahrnehmung der forstlichen Zustände, Anregung und Belehrung zum Zwecke der Förderung der Forstkultur, auf Evidenzhaltung der den politischen Behörden hiezu nöthigen Uebersichten und Ausweise, auf Anträge und Gutachten forstlicher Natur, endlich auf den der Statthalterei zu leistenden forsttechnischen Beirath nach Maßgabe ihrer Aufträge zu erstrecken.



§. 3.

Die Zeit, welche durch die Dienstleistung am Siege der Statthalterei nicht in Anspruch genommen wird, hat derselbe in der Regel zur Vereisung und zum Aufenthalte in den verschiedenen Landestheilen zum Zwecke der unmittelbaren Wahrnehmung der forstlichen Zustände zu verwenden.

Diese regelmäßige Vereisung und der Aufenthalt in den einzelnen Landestheilen sind so einzurichten, daß die nach Maßgabe dieser Instruction in den einzelnen Bezirken erforderlichen forstlichen Einrichtungen nach und nach hergestellt, und sohin, soweit es erforderlich ist, durch spätere Vereisungen überwacht, vervollständigt und verbessert werden.

Der jeweilige Reiseplan ist in der Hauptsache vorher der Statthalterei zur Genehmigung vorzulegen, und ist über jede Reise, deren wesentliche Vorkommnisse und Ergebnisse, Bericht an die Statthalterei zu erstatten.

Die Zeit der Ankunft in den einzelnen Bezirken ist den Bezirkshauptmannschaften und durch diese den Gemeinden und größeren Waldbesitzern in der Regel vorher bekannt zu geben.

Außer diesen regelmäßigen Vereisungen können dem Forstinspector zu jeder Zeit auch noch bestimmte Vereisungen für spezielle Zwecke von der Statthalterei aufgetragen werden.

Diese Vereisungen hat der Forstinspector aus dem obigen Reisepauschale ohne weitere Ersatzansprüche zu bestreiten.

§. 4.

Die Verwendung des Forstinspectors zu Commissionen in Partei-Angelegenheiten kann nur mit Genehmigung des Statthalters und unbeschadet seiner eigenen Berufspflicht erfolgen, und soll, soweit dies ohne Gefährdung wichtiger Interessen möglich ist, thunlichst mit den allgemeinen Vereisungen (§. 3) verbunden werden.

Für besondere Commissionsreisen in Parteiangelegenheiten hat der Forstinspector Anspruch auf die von den Parteien zu vergütenden normalmäßigen Fahrkosten und Diäten.

§. 5.

Dem Forstinspector obliegt die selbstständige motivirte Antragstellung sowohl bei den Bezirkshauptmannschaften, als bei der Statthalterei hinsichtlich jener Maßregeln, welche den localen Verhältnissen entsprechend zur Ausführung des Forstgesetzes, sowie zur Sicherung und Hebung der Forstkultur geeignet sind, und der Einflußnahme der erwähnten politischen Behörden direct oder indirect unterliegen.

§. 6.

Die Inspicirung der Geschäftsführung der Bezirkshauptmannschaften in forstlichen Angelegenheiten ist vom Forstinspector nach Maßgabe der von der Statthalterei hiezu erhaltenen besonderen Aufträge vorzunehmen.

§. 7.

Mit Heranziehung und Beihilfe der localen Kräfte, insbesondere der Gemeindevorsteher und des im Lande vorhandenen Forstwirthschaftspersonals, des Aerars, der Gemeinden oder

anderer Privaten sollen jene Waldobjecte ermittelt werden, für welche wegen ihrer Lage auf leichtfliegenden Boden, an schroffen Gehängen oder gefährlichen Gewässern, am oberen Rande der Holzvegetation und am Rande der Gebirge, sowie zum Schutze gegen verderbliche Naturwirkungen, insbesondere Lawinen, Borastürme, Fels- oder Erdstürze, Erdabrutschungen, Hochwässer u. d. g. eine bestimmte Waldbehandlung in den §§. 6 und 7 des Forstgesetzes vorgeschrieben oder eine besondere Waldbehandlung (Vannlegung) nach §. 19 anzuordnen ist.

In gleicher Weise sollen durch solche locale Untersuchungen diejenigen Waldtheile, in welchen Wald-Devastationen (§. 4 des Forstgesetzes) vorgefallen, sowie jene, in welchen nach §§. 2 und 3 des Forstgesetzes Aufforstungen vorzunehmen sind, ermittelt und in derselben Weise die Bedingungen gewürdigt werden, von welchen die politische Bewilligung zu einer beabsichtigten oder vollführten Cultursänderung abhängig gemacht werden soll.

Rücksichtlich der vorzunehmenden Aufforstungen sind die Mittel zu überlegen, durch welche dieselben in zweckmäßiger Weise zur Ausführung gebracht werden können.

§. 8.

Mit der Ermittlung der im §. 7 bezeichneten Objecte ist zugleich im Wege der Verhandlung unter Zuziehung der Betheiligten auf Grund des von der politischen Behörde zu genehmigenden Uebereinkommens, oder wo ein solches nicht erzielt werden kann, auf Grund der vom Forstinspector zu beantragenden politischen Entscheidung im Instanzenzuge die bestimmte oder besondere Waldbehandlung, beziehungsweise Aufforstung für die einzelnen Objecte festzustellen, und mit thunlichster Verwendung der localen Kräfte (Gemeinde-Vorsteher, Forstpersonale u. s. w.) die Ueberwachung oder Ausführung besonderen Organen zu überweisen, in so weit dies mit deren sonstigen Berufspflichten vereinbarlich ist und mit der erforderlichen Zustimmung der betreffenden Dienstherren oder vorgesetzten Organe geschehen kann.

Insoweit die Ueberwachung nicht besondere forsttechnische Kenntnisse erheischt, kann dieselbe unter entsprechender Anweisung auch anderen Organen der öffentlichen Aufsicht, Gendarmen, Straßenauffsehern u. s. w. übertragen werden.

Ueber Vorschlag des Forstinspectors können zur Ermittlung solcher Waldobjecte und weiteren Antragstellung auch andere forstliche Organe betraut werden.

§. 9.

Dem Forstinspector obliegt die Anregung und thunlichste Förderung aller jener Maßnahmen, welche im Wirkungskreise der Gemeinde-Vorstehungen, der land- und forstwirtschaftlichen Vereine, Forstverwaltungen oder der Waldbesitzer selbst liegen und dem Forstinspector bei seinen Reifewahrnehmungen als nothwendig oder wünschenswerth zur Sicherung und Hebung der Waldcultur, namentlich in den Gemeinschafts- und Gemeinde-Waldungen sich darstellen. Ein Hauptgewicht liegt hierbei in einem aneifernden, weckenden und belehrenden Einwirken auf die Selbstthätigkeit der Betheiligten, wofür persönliche Umsicht und Thatkraft in Auffsuchung und Benützung aller Anlässe die Richtschnur zu geben haben.

Ueber die Ausführung solcher Maßnahmen hat der Forstinspector von den Betheiligten oder von den von ihm besonders damit zu betrauenden Personen von Zeit zu Zeit sich Be-

richt erstatten zu lassen, und nebst dem mündlichen Verkehr gelegentlich der Bereisungen, soweit ein Erfolg sich erwarten läßt, auch durch den schriftlichen Verkehr anregend zu wirken.

§. 10.

Insbefondere hat der Forstinspector bei seinen Bereisungen im Sinne der Bestimmungen der §§. 22 und 52 des Forstgesetzes dahin zu wirken, daß zur Ausführung wichtiger forstlicher Betriebs-Maßregeln in Gemeinde- und Privatwäldungen zur Einführung einer geordneten und nachhaltigen Wirthschaft-Aufstellung von Wirthschaftsplänen, Durchführung ausgedehnterer Holzfällungen, zur Holzauszeigung in Gemeinde-Wäldungen, zu Aufforstungen, Anlegung von Schonungsflächen und Umfriedungen, von Waldwegen, Holztriften, von Baumschulen, zur Samengewinnung und für den Ankauf und Verkauf von Samen und Pflanzen und in gleicher Weise auch für den Forstschutz, wie überhaupt für eine dem Gesetze entsprechende Waldbehandlung das nöthige Forstwirthschafts- und Forstschutzpersonale gewonnen werde.

Zu diesem Zwecke hat derselbe auf die selbstständige Bestellung solcher Organe durch Gemeinden und Waldbesitzer thunlichst hinzuwirken, die geeigneten Persönlichkeiten dafür zu gewinnen, Uebereinkommen zu vermitteln oder anzuregen.

§. 11.

Dem Forstinspector obliegt ferner die Beobachtung der Einforstungs-Verhältnisse und der durch die Grundlasten-Operation erfolgten Regelung derselben, ihrer Wirkungen, der etwa dabei noch sich ergebenden Anstände und nothwendigen Ergänzungen zur allmäligen Herstellung freier Eigenthumsverhältnisse und wirthschaftlich gut geordneter Besitzstände. Insbefondere ist hierbei das Augenmerk auf die Vermittlung von Vergleichen zur Ablösung regulirter Servituten, Abahmung solcher Vergleiche durch kluges Einwirken sowohl auf die Berechtigten wie auf die Verpflichteten, durch Anregung von Grundtauschen und Abfindungen zur Beseitigung forstschädlicher Waldenclaven und Herstellung gut arrondirter, wirthschaftlich gut gelegener Waldcomplexe, Herstellung von Wirthschaftsplänen in den Einforstungs-Wäldern (§. 9 Forstgesetz) zu richten.

§. 12.

Eine Hauptforge ist in gleicher Weise den Wäldungen der Gemeinden und Gemeinschaften sowohl zur Ordnung der Besitzstände, als auch zur Herstellung einer geregelten Verwaltung und eines nachhaltigen möglichst vortheilhaften Wirthschaftsbetriebes, sowie zur Einrichtung des nöthigen Forstschutzdienstes in denselben zuzuwenden.

Bezüglich der kleineren Wäldungen hat der Forstinspector auf die Bildung von Genossenschaften für Bestellung eines gemeinsamen Forstpersonales, sowie für sonstige im Genossenschaftswege zu erreichende Zwecke hinzuwirken.

§. 13.

Der Forstinspector hat sich von den in den einzelnen Bezirken vorhandenen Holzbringungsanstalten Kenntniß zu verschaffen, er hat auf Verbesserung derselben, auf Beseitigung allfälliger durch dieselben herbeigeführter Gefahren, auf thunliche Anlegung geregelter und

bleibender Bringungsanstalten, welche eine nachhaltige Ausnützung der Waldungen möglich machen, sei es durch Verwendung öffentlicher dazu bewilligter Gelder oder im Genossenschafts-Wege durch die Waldbesitzer, hinzuwirken, und insbesondere die Gemeinden und Genossenschaften bei Errichtung solcher größerer Anstalten zu unterstützen.

§. 14.

Der Forstinspector hat auf die Förderung des forstlichen Unterrichtes, so wie auf Verbreitung forstlicher Kenntnisse im Lande in jeder geeigneten Weise hinzuwirken.

Derselbe ist zu den im Lande abzuhaltenden forstlichen Staatsprüfungen beizuziehen.

§. 15.

Dem Forstinspector obliegt die Bearbeitung wichtiger forestaler Geschäftsstücke, Anträge, Gutachten u. dgl. welche demselben von der Statthalterei zugewiesen werden.

In der Judicatur über Forstfrevel kann von demselben bei besonders wichtigen Fällen ein Gutachten abverlangt werden, auch sind demselben die gefällten Entscheidungen der Statthalterei, beziehungsweise der höheren Instanzen zur Einsicht mitzutheilen.

§. 16.

In den Wirkungskreis des Forstinspectors gehört die Mitwirkung zur Einrichtung einer geregelten Forststatistik insbesondere zur Herstellung und Evidenzhaltung einer statistischen Uebersicht der Staats-, Gemeinde-, Gemeinschafts- und Privat-Waldungen im Lande, ihrer Belastung und Bewirthschaftung, nach Möglichkeit auch ihres Holzcapitales und ihrer Ertragsfähigkeit, der jährlich durch Rodungen (§. 2 F. G.) und neue Wald-Anlagen sich ergebenden Veränderungen, ferner der jährlich abgetriebenen Waldflächen und gewonnenen Holzmenge, des Holzabfages, sowohl auf den größeren Holzmärkten, als in anderen Ländern mit Rücksicht auf die verschiedenen Transportmittel, des Holzverbrauches mit Rücksicht auf die verschiedenen Verwendungsarten, kurz aller forstlichen Momente und Zustände, sowohl für sich, als in Beziehung auf die anderen Zweige der Bodencultur, in gleicher Weise die Veranlassung der Anlegung von Forstkarten der einzelnen Bezirke.

§. 17.

Der Forstinspector hat insbesondere dahin zu wirken, daß über die nach den §§. 6 und 7 F. G. einer bestimmten Behandlung unterliegenden Waldungen, über die Bannlegungen nach §. 19 F. G. und über die Aufforstungen nach dem §. 2 und 3 F. G. genaue Verzeichnisse bei jeder Bezirkshauptmannschaft nach darüber zu entwerfenden Formularen angelegt und in fortlaufender Evidenz gehalten werden, er hat auch die Ausführung der bezüglichen politischen Anordnungen zu überwachen.

§. 18.

Dem Forstinspector obliegt insbesondere auch die unmittelbare Leitung und Durchführung der Aufforstungs-Arbeiten am Karste.

Um in dieser Beziehung planmäßig vorzugehen, hat er dahin zu wirken, daß für bestimmte, in forstlicher Beziehung im Zusammenhang stehende Bezirke unter Beziehung der Interessenten oder deren Vertreter und allfälliger anderer sachkundiger Personen (Sectionisleiter u. dgl.) Culturpläne errichtet, beziehungsweise die Detailwirthschaftspläne der einzelnen Gemeinden und Gemeinschaften in eine thunliche Uebereinstimmung gebracht werden, derart, daß zunächst für eine zweckmäßige Aneinanderreihung der Hegeorte und Aufforstungsflächen gesorgt wird, um sie vor schädlichen Einflüssen der Stürme, vor dem Betreten des benachbarten Weideviehes und anderen Beschädigungen thunlichst zu schützen.

In dem Culturplane ist auch der für den Bezirk und die obwaltenden Verhältnisse am meisten passende Vorgang der Waldbehandlung, insbesondere in Bezug auf Hegelegungen, Aufforstungen, die zu wählenden Baumarten und andere bei der Cultur zu berücksichtigende Momente möglichst klar zu stellen.

§. 19.

Für jeden durch die Karstbewaldung betroffenen Bezirk, beziehungsweise für jede Gemeinde ist sowohl über die forstlichen Culturgründe, über den allfällig aufgestellten Culturplan und den Wirthschaftsplan, als auch über die ausgeführten oder auszuführenden Culturen ein Culturvormerkbuch zu führen und in steter Evidenz zu halten.

Der Forstinspector hat die hiezu nöthigen Formularien und Instructionen zu entwerfen, und nach deren erfolgter Genehmigung von Seite der Statthalterei für die angemessene Vertheilung derselben, für Bestellung der zur Führung geeigneten Personen und für die weitere entsprechende Durchführung zu sorgen.

§. 20.

Um die für die Aufforstung am Karste nöthigen Pflanzen zu gewinnen, haben insbesondere die im Küstenlande auf Staatskosten bereits errichteten Centralsaat- und Baumschulen zu dienen, deren Beaufsichtigung und beziehungsweise Leitung dem Forstinspector obliegt.

Derselbe hat das ihm zur Durchführung dieser Agenden beigegebene Hilfspersonale hiezu angemessen zu verwenden, und nach Zulässigkeit nebstbei auch im Dienste der allgemeinen Staatsforstaufsicht zu beschäftigen.

Der Forstinspector hat für dieses Hilfspersonale die erforderlichen Dienst-Instructionen zu entwerfen. Die Genehmigung derselben, sowie die Anstellung oder Entlassung des oben genannten Forstpersonales und die Bestimmung der Standorte über Vorschlag des Forstinspectors ist der Statthalterei vorbehalten.

§. 21.

Der Forstinspector hat die Central-Saat- und Baumschulen öfters zu inspiciren, die zur Anlegung solcher Schulen zweckmäßigen Plätze nach Erforderniß und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zu bestimmen, die darin auszuführenden größeren Arbeiten persönlich zu leiten, und für die Vertheilung und zweckmäßige Versendung der darin gezogenen Pflanzen rechtzeitig Vorsorge zu treffen.

§. 22.

Ueber die in den Central-Saat- und Baumschulen gezogenen und zur Austheilung geeigneten Obst- und Waldbaumpflanzen hat der Forstinspector bis Ende August jeden Jahres die Nachweisung der Statthalterei vorzulegen, und dabei ersichtlich zu machen, wie viel Pflanzen hievon für Zwecke der Karstbewaldung benöthigt werden.

Der Ueberschuß wird von der Statthalterei nach Maßgabe der von den betreffenden Forstcommissären, von Gemeinden, Corporationen oder Privaten gestellten Anforderungen und nach den hierüber bestehenden besonderen vom Ackerbau-Ministerium oder von der Statthalterei erlassenen Weisungen vertheilt, wornach der Forstinspector die weitere Abgabe der Pflanzen zu veranlassen hat.

§. 23.

Der Forstinspector hat für die Gewinnung der zum Anbau erforderlichen Sämereien für die Central-Saat- und Baumschulen und soweit es möglich ist, auch für die Gemeindebaumschulen rechtzeitig Vorsorge zu treffen, und vorzüglich darauf bedacht zu sein, daß von einheimischen Holzarten, welche sich für die Aufforstung vorzüglich eignen, die Samen in hinlänglichen Mengen eingesammelt und für den Anbau bereit gehalten werden.

Den nach dem genehmigten Culturspräliminare (§. 24) erforderlichen Ankauf von Wald- und Obstbaum-Sämereien hat der Forstinspector rechtzeitig zu veranlassen, und für Gewinnung guter Qualität Sorge zu tragen.

§. 24.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Karstbewaldung auch aus Staats-Mitteln unterstützt wird, hat der Forstinspector alljährlich ein motivirtes Culturpräliminar für das kommende Finanz-Jahr zu entwerfen.

Die Statthalterei hat dasselbe in Verbindung mit den von den Forstcommissären nach §. 19 der betreffenden Instruction vorzulegenden Präliminarien zu prüfen und sohin in den für den Dienst-Zweig „Landescultur“ dem Ackerbau-Ministerium vorzulegenden Voranschlag einzustellen.

Innerhalb der Grenzen des genehmigten Voranschlages erfolgt die Durchführung der betreffenden Maßregeln.

In gleicher Weise ist bei Verfassung der betreffenden Jahresrechnung vorzugehen.

§. 25.

Der Forstinspector ist berechtigt mit allen Behörden, Gemeindevorstellungen und anderen öffentlichen Organen, mit den landwirthschaftlichen Vereinen, sowie mit den Waldbesitzern und deren Bediensteten im Lande zu Zwecken seines Amtes unmittelbar und zwar mündlich oder schriftlich mit Führung eines eigenen Siegels in Verkehr zu treten, Anfragen zu stellen, Auskünfte, Einsicht von Behelken u. dgl. zu verlangen, Wahrnehmungen und Vorschläge mitzutheilen; desgleichen sind sämtliche Behörden verpflichtet, ihm das Verlangte nach Möglichkeit zu gewähren oder zu verschaffen, und überhaupt in seinem Wirken unterstützend an die Hand zu gehen.

Von vorzunehmenden Waldbegehungen sind die Waldeigenthümer oder deren Dienstpersonale, bei kleineren Waldungen aber die Gemeinde-Vorstellungen vorher in Kenntniß zu setzen und zur allfälligen Theilnahme an denselben einzuladen.

In den Schriftenwechsel des Forstinspectors mit Behörden und Privaten steht der Statthalterei zu jeder Zeit die Einsichtnahme zu.

Auch sind derselben die bezüglichen Geschäftsprotokolle in von ihr zu bestimmenden Zeiträumen zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Zu Aufträgen, Verbotten oder Entscheidungen ist der Forstinspector weder bei noch außer den Amtsrreisen befugt, diese bleiben der competenten Behörde und ihm nur die nach der vorstehenden Dienstinstruction normirte Antragstellung, Anregung und Einflußnahme hiebei vorbehalten.

Nur, wenn Umstände von besonderer Dringlichkeit eine augenblickliche Verfügung an Ort und Stelle erheischen, soll der Forstinspector hiezu gegen Anzeige an die betreffende competente Behörde und Nachweisung der Dringlichkeit befugt sein.

§. 26.

In jenen Bezirken, für welche besondere Forstcommissäre bestellt werden, gehen die nach den vorstehenden Bestimmungen dem Forstinspector zugewiesenen Geschäfte, bezüglich der betreffenden Bezirke an die Forstcommissäre über, insoweit sie ihnen durch die diesfalls für die Forstcommissäre erlassene Instruction zugewiesen werden.

Der Statthalterei bleibt es jedoch vorbehalten, einzelne der den Forstcommissären instructionsmäßig zukommenden Geschäfte unmittelbar durch den ihr zugewiesenen Forstinspector zur Ausführung zu bringen, oder durch denselben den Forstcommissären bestimmte Weisungen ertheilen zu lassen.

§. 27.

Der Forstinspector hat die Amtsstze der Forstcommissäre wenigstens einmal jährlich zu besuchen, in die Geschäftsgebarung der Letzteren Einsicht zu nehmen, sich von ihrer Thätigkeit zu überzeugen, dieselben auf etwa wahrgenommene Gebrechen aufmerksam zu machen, oder wegen Abstellung derselben die erforderlichen Anträge zu stellen.

Die von den Forstcommissären gelieferten statistischen Ausweise hat der Forstinspector für die ihm übertragene Landesforststatistik (§. 16) zu benützen und auf thunliche Gleichförmigkeit und Vollständigkeit dieser Arbeiten hinzuwirken.

§. 28.

Der Forstinspector hat auf Grund der eigenen Bemerkungen sowie der Jahresberichte der Forstcommissäre (§§. 20 u. 21 der Instruction für Forstcommissäre) über die forstlichen Zustände des Landes, über die in Bezug auf dieselben getroffenen wichtigeren administrativen Maßregeln, insbesondere über seine eigene Thätigkeit sowohl bei der Statthalterei als in den einzelnen Bezirken alljährlich einen umfassenden Bericht an die Statthalterei zu erstatten, welcher von der letzteren auch dem Ackerbau-Ministerium sowie den Landesauschüssen in Abschrift mitzutheilen, und nach Umständen in geeigneter Weise durch den Druck zu veröffentlichen ist.

§. 29.

In Betreff der nöthigen Schreib-, Rechnungs- und Zeichnungsarbeiten zu Zwecken seines Amtes wird der Forstinspector an die Hilfskräfte der Statthalterei (einschließlich des Rechnungs- und Bau-Departements) gewiesen, soweit derlei Arbeiten ihrer Natur nach von diesen und nicht ohnehin schon von dem den Forstinspector etwa besonders zugewiesenen Personale geleistet werden können.

Die allenfalls nothwendige zeitweilige Aufnahme besonderer Hilfsarbeiter zu bestimmten Zwecken, wie Mappirung, Vermessung u. dgl., sowie die Art ihrer Bestellung und Entlohnung ist über Antrag des Forstinspectors dem Beschlusse der Statthalterei vorbehalten.

§. 30.

Zur Bestreitung des Gehaltes, Quartiergeldes und des Diätenpauschales, dann der durch die Amtswirkksamkeit des Forstinspectors erforderlichen Amts- und Regie-Auslagen, Amtsrequisiten, Beheizung, Beleuchtung, Druck- und Papier-Kosten, außerordentliche Arbeits-Aushilfe u. s. w. wird der Statthalterei eine angemessene Dotation aus Staatsmitteln zur Verausgabung angewiesen. Sämmtliche Auslagen sind für den Etat des Ackerbau-Ministeriums normalmäßig zu verrechnen.

Bestimmungen

über den Wirkungskreis der den politischen Bezirksbehörden im Küstenlande beigegebenen Forst-Commissäre.

§. 1.

Die im Küstenlande für bestimmte Bezirke bestellten und den politischen Bezirksbehörden beigegebenen Forstcommissäre sind berufen und verpflichtet, die Durchführung des Forstgesetzes in allen seinen Theilen zu überwachen, die forstlichen Zustände im Bezirke wahrzunehmen, die thunlichste Förderung der Forstkultur durch geeignete Anregung und Belehrung anzustreben, die Evidenzhaltung der den politischen Bezirksbehörden hiezu nöthigen Uebersichten und Ausweise zu führen, über Aufforderung der Bezirkshauptmannschaften die geeigneten Anträge und Gutachten forstlicher Natur zu erstatten und im Allgemeinen diesen Behörden den forsttechnischen Beirath zu leisten.

Sie haben ferner den Waldbesitzern und Gemeinden bei der Bewirthschaftung ihrer Wälder und bei anderen wichtigeren Culturanlagen anleitend an die Hand zu gehen, um dadurch die gesetzlich vorgeschriebenen Aufforstungen und überhaupt die im Forstgesetze vorgeschriebene pflegliche Waldbehandlung herbeizuführen.

Die Bestimmung des jedem einzelnen Forstcommissäre zuzuweisenden Bezirkes und die Feststellung dessen Umfanges bleibt der Statthalterei vorbehalten.

§. 2.

Der Forstcommissär untersteht der Bezirkshauptmannschaft seines Amtssitzes unmittelbar. Derselbe ist jedoch in dem Falle, wenn er für mehr als einen politischen Bezirk bestellt

wird, verpflichtet den Weisungen jeder politischen Bezirksbehörde des ihm zugewiesenen Forst-Bezirktes in den forstlichen Angelegenheiten nachzukommen, an jede derselben mündlich oder nach Umständen schriftlich Berichte und Gutachten zu erstatten und auch ohne Aufforderung die sich als nothwendig ergebenden Anträge zu stellen. Die Aufforderungen hiezu haben die außerhalb des Standortes des Forstcommissärs gelegenen Bezirksbehörden an den Forstcommissär durch dessen unmittelbar vorgelegte Bezirkshauptmannschaft zu richten.

§. 3.

Der Forstcommissär hat alle in dem ihm zugewiesenen Bezirke gelegene Waldungen zu überwachen, damit die auf die Forste Bezug nehmenden nachtheiligen Handlungen oder Unterlassungen, sie mögen von den Waldbesitzern selbst oder durch dritte Personen veranlaßt werden, thunlichst hintangehalten werden. Er hat die Abstellung von Mißbräuchen zu veranlassen und erforderlichen Falles über gesetzwidrige Handlungen die Anzeige zu erstatten.

§. 4.

Der Forstcommissär hat, um eine genaue Uebersicht aller im Bezirke vorkommenden Waldungen zu erhalten, mit Zuhilfenahme des Steuer-Katasters für jede einzelne Gemeinde ein Verzeichniß (Forstkataster) anzufertigen, in welchem die Waldgründe unter Angabe der bezüglichen Parzellen-Nummern, der örtlichen Benennung, des Flächenraumes, ihrer rechtlichen Eigenschaft als Gemeindegünde, als Gründe einer Gemeinschaft, als Hausgründe bestimmter Güter u. dgl., oder als ledige Grundstücke, dann der den Bestand bildenden Holzarten zusammenzustellen sind. Bei den Gemeinde- und Gemeinschaftsgründen ist anzugeben, ob die Erträge ganz oder theilweise in die Gemeindecasse fließen, oder ob die Nutzungen an der Holzung, Weide, Streu u. d. g. ganz oder theilweise von den einzelnen Gemeinde-Inassen bezogen werden.

Der Zustand, in welchem sich diese Waldungen bei der Verfassung der Zusammenstellung befinden, ist kurz anzugeben, und sind in der Folge alle wichtigeren Veränderungen in diesem Zustande, sowie die allfälligen darauf Bezug habenden Verfügungen unter Berufung auf die Amtsacten in diesem Verzeichnisse anzuführen. Das Verzeichniß ist nach einem von der Statthalterei vorzuschreibenden Formulare zu führen; wichtigere, auf die forstliche Behandlung Bezug nehmende Urkunden sind in Original oder Abschrift in einer besonderen Urkundensammlung aufzubewahren.

Auch hat der Forstcommissär für die wichtigeren Forstobjecte, insbesondere für die in Vann zu legenden Waldungen die erforderlichen Uebersichts- und Terrainkarten, soweit es die übrigen Dienstesobliegenheiten gestatten, allmählig anzulegen und für die sichere und übersichtliche Aufbewahrung derselben Sorge zu tragen.

§. 5.

Der Forstcommissär ist verpflichtet, die in jeder Steuergemeinde vorkommenden größeren oder in besonderer Waldbehandlung stehenden Privat-, sowie sämtliche Gemeinde- und Gemeinschaftswaldungen womöglich wenigstens einmal in jedem Jahre zu besichtigen. Die Zeit, in welcher die Besichtigung in jeder einzelnen Gemeinde vorgenommen wird, ist in der Regel

der Gemeinde-Vorsteherung und durch diese den einzelnen Waldbesitzern bekannt zu geben, und sind sowohl die Gemeinde-Vorsteherung als die Waldbesitzer zur Waldbegehung einzuladen. Von der vorzunehmenden Vereisung hat der Forstcommissär vorher die betreffende politische Bezirksbehörde zu verständigen und mit derselben wo möglich mündlich alle beabsichtigten Maßnahmen zu vereinbaren.

Die politische Bezirksbehörde hat die Gemeinden von der Ankunft des Forstcommissärs in Kenntniß zu setzen, und sie aufzufordern, denselben in seinen Amtshandlungen zu unterstützen.

Sollte die Begehung dieser Waldungen in einem Jahre nicht vollendet werden können, so hat dieselbe im nächsten Jahre mit jenen Waldungen zu beginnen, welche im Vorjahre nicht mehr besichtigt werden konnten.

Bei Vorkommen von außerordentlichen Ereignissen, als: Waldbränden, Sturmschäden, Insecten-Verheerungen u. s. w. hat der Forstcommissär, sobald er davon in Kenntniß gelangt, sich sogleich an Ort und Stelle zu begeben, um nach Umständen das Nöthige zu veranlassen, und ist hierüber die Bezirkshauptmannschaft in Kenntniß zu setzen.

§. 6.

Bei diesen Begehungen sind vorzüglich jene Waldungen zu ermitteln, für welche im Forstgesetze eine bestimmte Waldbehandlung vorgeschrieben, oder für welche eine besondere Waldbehandlung anzuordnen ist. Dahin gehören insbesondere:

- a) Waldungen, durch deren gänzlichcs Aushauen oder sonstige fehlerhafte Behandlung Gefahren einer Windbeschädigung für benachbarte Waldungen herbeigeführt werden könnten (§. 5 F. G.).
- b) Wälder auf Boden, der bei gänzlicher Bloßlegung in breiten Flächen leicht fliegend wird und in schroffer oder sehr hoher Lage, dann am oberen Rande der Waldvegetation (§. 6 F. G.).
- c) Wälder an den Ufern größerer Gewässer, dann an Gebirgs-Abhängen, wo Abrutschungen zu befürchten sind (§. 7 F. G.).
- d) Waldungen, auf welchen Einforstungen lasten und in gleicher Weise auch Waldungen von Gemeinden oder Gemeinschaften, aus welchen einzelne Gemeindeglieder ihren Bedarf an Holz, Weide, Streu u. s. w. zu beziehen berechtigt sind (§. 9 bis 18 F. G.).
- e) Waldungen, welche zum Schutze gegen Lawinen, Felsstürze, Steinschläge, Gebirgsschutt, Erdabrutschungen, Ueberschwemmungen u. d. g. in Baun zu legen sind (§. 19 F. G.).

§. 7.

Rücksichtlich der im vorstehenden Paragraphe bezeichneten Waldungen ist im Wege der von dem Forstcommissär unter Zuziehung der Betheiligten zu pflegenden Verhandlung die besondere oder im Gesetze vorgeschriebene bestimmte Waldbehandlung für jeden einzelnen Wald festzustellen, oder falls dieselbe schon durch eine frühere Verhandlung oder Entscheidung festgestellt ist, zu controliren und die Feststellung soweit es forstwirthschaftliche Rücksichten erheischen, zu ergänzen.

Kommt bei der Verhandlung ein Uebereinkommen oder die freiwillige Uebernahme der von dem Forstcommissär vorgeschlagenen Verpflichtungen über die Waldbehandlung nicht zu Stande, so ist das Verhandlungs-Protokoll mit den sowohl vom Forstcommissär, als auch von den sonstigen Betheiligten gestellten Anträgen der Bezirkshauptmannschaft zur Entscheidung vorzulegen.

Dasfelbe hat auch in jedem Falle zu gelten, wenn es sich um die Abänderung einer bereits bestehenden Entscheidung handeln sollte.

§. 8.

Die unmittelbare Ueberwachung der für solche Waldungen festgestellten bestimmten oder besonderen Waldbehandlung hat der Forstcommissär, insoweit er dieselbe nicht selbst überwachen kann, der Gemeindevorsteherung oder anderen geeigneten Organen, insbesondere den von den Gemeinden aufgestellten Forstwachen u. s. w. zu überweisen und denselben die geeignete Anleitung zu geben. Insbesondere können auch Gendarmen und Straßenaufseher zu einer solchen Ueberwachung, insoferne dieselbe keine besonderen forsttechnischen Kenntnisse erheischt und insoweit es mit deren sonstigen Berufspflichten vereinbarlich ist und mit Zustimmung der k. k. Bezirkshauptmannschaft oder deren sonstigen vorgesetzten Behörden geschehen kann, verwendet werden.

§. 9.

Sind bei den Waldungen der Gemeinden oder Gemeinschaften die Besitz- und Benützungrechte der einzelnen Inassen nicht schon vollkommen geregelt und geordnet, so hat der Forstcommissär auf diese Regelung derart hinzuwirken, daß solche Waldungen nicht bloß erhalten, sondern auch in angemessener Betriebsweise nachhaltig bewirthschaftet werden.

Derselbe hat bei solchen Waldungen mit Zuziehung der Betheiligten die Art und Größe der Waldnutzungen festzustellen und die bezüglichlichen Wirthschaftspläne anzufertigen; falls sich aber dabei Anstände ergeben, die verschiedenen gestellten Anträge der Bezirkshauptmannschaft zur Entscheidung vorzulegen (§. 9 F. G.).

§. 10.

Insondere hat derselbe auf eine angemessene Ausübung und, insoweit es der Waldstand erfordert, auf eine allfällige Einschränkung des Holzbezuges, der Waldweide und der Streugewinnung, ferner auf Einführung regelmäßiger Anweisungen sowohl des Holzes als der Streu- und der Weideplätze, beziehungsweise auf Einführung der Schonungsflächen, auf den gehörigen Schutz der letzteren durch Herstellung von Einfriedungen oder Aufstellung von Hirten, auf forstmäßige Gewinnung und Ausbringung der Forstproducte, auf Herstellung geeigneter Waldwege, und anderer Bringungsanstalten im Sinne der §. 9 bis 17 des F. G. hinzuwirken.

Insoferne es zur Feststellung von Verfügungen nothwendig oder zweckmäßig erscheint, hat der Forstcommissär mit den Betheiligten die entsprechenden Verhandlungen in Protokollform zu führen, die verschiedenen Anträge aufzunehmen und falls die Feststellung der Verfügungen nicht im Wege des Uebereinkommens und beziehungsweise freiwilliger Uebernahme vorgeschlagener Verpflichtungen geschehen kann, oder wenn es sich um die Abänderung einer bereits bestehenden Entscheidung handelt (§. 7), das Verhandlungsprotokoll der Bezirkshauptmannschaft zur weiteren Amtshandlung nach §. 18 des Forstgesetzes vorzulegen.

§. 11.

Bei den Begehungen sind ferner jene Waldgründe zu ermitteln, bei welchen nach §. 2 des Forstgesetzes eine Verwendung zu anderen Zwecken angestrebt wird, oder nach den §§. 2 und 3 eine Aufforstung einzuleiten ist.

Der Forstcommissär hat zu erheben, ob der obigen Verwendung nicht öffentliche Rücksichten oder privatrechtliche Einwendungen entgegenstehen und den Befund nebst dem Antrage auf Abweisung oder auf die Gewährung des Ansuchens an die politische Behörde zu leiten.

§. 12.

Sind Aufforstungen nothwendig, so hat der Forstcommissär mit den Betheiligten die Mittel zu überlegen, durch welche solche Aufforstungen in zweckmäßiger, erfolgreicher und gewinnbringender Weise zur Ausführung gebracht werden können. Er hat den Betheiligten dabei mit Rath und That an die Hand zu gehen.

§. 13.

Der Forstcommissär hat auch im Sinne der §§. 22 und 52 F. G. thunlichst dahin zu wirken, daß von den Waldbesitzern (Einzelbesitzern und Gemeinden) befähigte Forstwirthe mit dem geeigneten Forstschutzpersonale bestellt werden.

§. 14.

Der Forstcommissär hat gelegentlich die Forstwachen über die ihnen obliegenden Dienstesverrichtungen zu belehren; ihnen das Forstgesetz und andere die Bodencultur betreffenden Gesetze zu erklären und sie auch in den bei der Erzeugung der Forstproducte und überhaupt bei forstlichen Verrichtungen vorkommenden Arbeiten zu unterrichten.

§. 15.

Um sich in der Kenntniß von dem Gange des Forstschutzes und der sonstigen forstlichen Arbeiten zu erhalten, hat der Forstcommissär nach Erforderniß zeitweise an verschiedenen Orten des Bezirkes und zwar wo möglich gleichzeitig mit den bezirkshauptmannschaftlichen Amtstagen, die Forstwachen der nächsten Umgebung zu einer Versammlung einzuladen, wo dieselben über den Stand des Forstschutzes mündlichen Bericht zu erstatten hätten. Zu diesen Versammlungen sind zugleich auch die Gemeindevorsteher und Waldbesitzer der Umgebung einzuladen.

Wenn dabei Mißbräuche oder sonstige Uebelstände zur Sprache kommen, hat der Forstcommissär, in soweit eine Abstellung derselben insbesondere durch die Gemeindevorsteher oder die Wald-Eigenthümer selbst nach darüber vorliegenden Erfahrungen nicht zu erwarten wäre, der Bezirkshauptmannschaft die Anträge zur Abstellung derselben zu erstatten. Diese Versammlungen der Forstwachen, der betreffenden Waldbesitzer und Gemeindevorstände hat der Forstcommissär auch dazu zu benützen, richtige Kenntnisse über eine gesunde Waldpflege zu verbreiten, die Betheiligten auf die Fortschritte, welche anderwärts in der Gewinnung und Verwerthung der Waldproducte gemacht worden sind, aufmerksam zu machen, denselben wichtigere Betriebsmaßregeln, insbesondere auch die Vortheile genossenschaftlicher Einrichtungen zur Erzielung höherer Waldrenten zu erklären und die Möglichkeit der Nachahmung darzulegen.

§. 16.

Der Forstcommissär hat die Hebung der Forstkultur auch sonst in jeder anderen Richtung anzustreben, insbesondere durch Aneiferung der Besitzer zur Aufforstung der Gründe, zur Anlegung von Baumschulen bei den Gemeinden, zur Gewinnung von Waldfamen oder anderwei-

tiger Beschaffung desselben, dann durch praktischen Unterricht in der Aussaat und Pflanzung im Freien, andererseits auch durch Förderung der übrigen die Forstcultur unterstützenden Bodenculturzweige, wozu besonders die Regelung der Flüsse zur Gewinnung von Auen, die Entwässerungen und Bewässerungen, die Ausrottung von Dornen und unnützen Sträuchern auf den Hutweiden, die allfällige Vertheilung von Hutweiden, die Arrondirung des Grundbesizes, die Bepflanzung der Hutweiden, der dazu sich eignenden Wiesen, sowie der Feldränder mit Laubholz zur Erzeugung des Viehfutters, dann die Anlage von Obstbaumschulen bei gleichzeitiger Ertheilung des praktischen Unterrichtes in der Obstbaumzucht gehören.

§. 17.

Der Forstcommissär ist verpflichtet, die ihm von der Statthalterei im Wege der Bezirkshauptmannschaft zukommenden Aufträge in Angelegenheiten der Forst- und Bodencultur auszuführen; er hat die darauf Bezug habenden Berichte und Anzeigen an die Statthalterei durch die Bezirkshauptmannschaft vorzulegen.

Der Statthalterei bleibt es vorbehalten unter Vermittlung der Bezirkshauptmannschaft einzelne der in vorstehender Dienstesinstruction dem Forstcommissär zugewiesenen Arbeiten unmittelbar durch den Forstinspector zur Ausführung zu bringen, oder durch denselben dem Forstcommissär über die Ausführung derselben bestimmte Weisungen ertheilen zu lassen und sich von dem Stande der Waldcultur und der getroffenen Vorkehrungen jederzeit die Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 18.

Der Forstcommissär hat sich gegenüber den Parteien, den Waldbesitzern und dem Forstpersonale mit Offenheit und Ernst zu benehmen, er soll trachten, ihr Vertrauen zu gewinnen, er soll ihnen jede Aufklärung und Erläuterung sowohl in Absicht auf den Forstbetrieb und die Forstcultur bereitwillig ertheilen, sie auf die Wichtigkeit der Erhaltung des Waldbestandes aufmerksam machen, dabei aber völlige Uneigennützigkeit zeigen und keine anderen Anforderungen an die Waldbesitzer und Gemeinden stellen, als die im Gesetze begründet sind.

Insbesondere sind alle dienstlichen Angelegenheiten möglichst schnell zu erledigen und ist jede unnütze Verzögerung zu vermeiden.

§. 19.

Unter die alljährlich vorzunehmenden wichtigeren forstlichen Arbeiten, als ausgedehntere Aufforstungen, Bewältigung von Erdbahzungen und Steingeröllern, Regulirung der Wildbäche und Flüsse, Anlage von Alleen etc. hat der Forstcommissär unter Mitwirkung der betheiligten Parteien und Gemeinden bis Ende März ein wohlmotivirtes Präliminäre zu verfassen und durch die Bezirkshauptmannschaft der Statthalterei vorzulegen.

Werden zu diesen Arbeiten Geldbeiträge aus Staats- oder Landesmitteln beansprucht, so ist dies gehörig unter Darlegung der hiefür sprechenden Gründe darzustellen.

§. 20.

In gleicher Weise hat der Forstcommissär mit Ende des Jahres einen Rechenschaftsbericht über die im abgelaufenen Jahre entwickelte Thätigkeit zu erstatten, welcher der Statthalterei durch die Bezirkshauptmannschaft einzusenden ist.

Derselbe hat eine Darstellung über folgende Punkte zu enthalten:

A. Forstpolizei.

Ueber alle im Sinne der §§. 6 bis 12 dieser Instruction vorgenommenen Verfügungen, über eingeleitete bestimmte Waldbehandlungen, Pannlegungen, Regelung von Bezügen aus den mit Servituten oder Gemeinschaftsrechten belasteten Waldungen, Aufforstungen und deren Erfolge, Nachweisung der in dieser Richtung vorgekommenen Uebertretungen.

B. Hebung der Waldwirthschaft.

Ueber aufgestellte Wirthschaftspläne oder sonst zu Stande gebrachte regelmäßige und nachhaltige Bewirthschaftung der Gemeindewälder, angelegte Waldwege und sonstige Bringungsanstalten, ausgeführte Culturen, freiwillige Verhegungen, angelegte Baumschulen, genossenschaftliche oder gemeindeweise Einrichtungen zur Hebung der Forstkultur, besondere Leistungen einzelner Gemeinden.

C. Forstschutzdienst.

Stand der von den Waldbesitzern (Einzelbesitzern oder Gemeinden) aufgestellten Forstwirthschafts- und Forstschutzorgane im Bereiche jeder Bezirkshauptmannschaft, hervorragende Leistungen einzelner, eventuell noch vorkommender Mängel oder Mißbräuche.

D. Nachweisung über die getroffenen Verfügungen zur Vertheilung von Hutweiden, Arrondirung des Grundbesizes, zur Hebung der Obstbaumzucht und Bepflanzung der Hutweiden, über regulirte Wildbäche und Flüsse, ausgeführte Entwässerungen und sonstige die Bodenproduction fördernde Amtshandlungen.

§. 21.

Die Rechenschaftsberichte sämmtlicher Forstcommissäre werden in Gemäßheit des §. 28 der Instruction des Forstinspectors alljährlich zusammengestellt und nach Umständen in geeigneter Weise durch den Druck veröffentlicht.

§. 22.

Wird dem Forstcommissär ein Hilfsarbeiter beigegeben, so wird der Wirkungskreis desselben von Seite der Statthalterei durch eine besondere Instruction festgestellt.

§. 23.

In Betreff der Schreib- und sonstigen Arbeiten wird der Forstcommissär im Allgemeinen an die Hilfskräfte der Bezirkshauptmannschaft gewiesen.

Die im küstenländischen Landesgesetz- und Verordnungsblatte Nr. 2 vom 24. März v. J. für den Forsttechniker bei der Bezirkshauptmannschaft in Tolmein kundgemachte Dienstesinstruction wird hiemit aufgehoben.

Geschi a Santa Croce m. p.